

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 02.11.2015, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 22.10.2015

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2015
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Aufstellung Bebauungsplan 104 A - Erweiterung Ostermoor II
Vorlage: 2015/145
- TOP 6 8. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Mühlenstraße
Vorlage: 2015/171
- TOP 7 Musterspielplatz Am Hankhauser Busch
Vorlage: 2015/125
- TOP 8 Folgenutzung aufgegebenen Spielplätze
Vorlage: 2015/163
- TOP 9 Vierte Reinigungsstufe auf der Kläranlage Rastede
Vorlage: 2015/174
- TOP 10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
Vorlage: 2015/137

Einladung

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2015/145

freigegeben am **20.10.2015**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 02.09.2015

Aufstellung Bebauungsplan 104 A - Erweiterung Ostermoor II

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	17.11.2015	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan 104 –Teilbereich A (Ligusterweg) – werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 02.11.2015 berücksichtigt.
2. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Bebauungsplan 104 – Teilbereich B (Feldrosenweg) – wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Fortführung des Bebauungsplans 104 B vorgenommen.
3. Dem Entwurf des Bebauungsplans 104 A – Erweiterung Ostermoor II – Ligusterweg mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Baugrundstücken für den Ortsteil Hahn-Lehmden zu begegnen und um das Baugebiet Ostermoor II abzurunden, soll der Bebauungsplan 104 mit den Teilbereichen A (Ligusterweg) und B (Feldrosenweg) aufgestellt werden. Hierfür wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt (s. Vorlage 2015/104).

Aufgrund der im Bauleitplanverfahren zu behandelnden sehr unterschiedlichen Themenfelder für die Teilbereiche A und B sollen diese im weiteren Bauleitplanverfahren getrennt, also in zwei voneinander unabhängigen Bebauungsplänen, behandelt werden.

Für den Teilbereich A wurden von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen insbesondere zur Lärmbelastung durch die A 29 und zur Kompensationserfordernis im Zusammenhang mit der Überbauung von Biotopen abgegeben. Hinsichtlich der Lärmbelastung wurde daher das seinerzeit erstellte Schallgutachten an die aktuellen Verkehrsprognosen (auch unter Berücksichtigung der A 20) angepasst und die aktualisierten Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Die Kompensation der für die Wendeanlage zu verlagernden Biotope soll auf den westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen vorgenommen werden, sodass ein ortsnaher Ausgleich erfolgt. Mit dem Entwässerungsverband Jade wurde abgestimmt, dass die Wendeanlage unmittelbar an den Wasserzug „Hahner Graben“ grenzen darf.

Von Anwohnern des Rotdornweges wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Belange der Oberflächenentwässerung hingewiesen. Das zwischenzeitlich aktualisierte Entwässerungskonzept sieht vor, das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken um 20 m³ zu vergrößern. Weitere Stellungnahmen vonseiten der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Neben redaktionellen Änderungen sind keine wesentlichen Änderungen in der Planung erfolgt. Nunmehr kann die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Entwurf Planzeichnung
2. Entwurf Begründung
3. Entwurf Umweltbericht mit Anlagen
4. Abwägungsvorschläge

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2015/171

freigegeben am **20.10.2015**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 08.10.2015

8. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Mühlenstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	17.11.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 02.11.2015 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 8. Änderung des Bebauungsplans 6 D mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Sach- und Rechtslage:

Für das Grundstück der Sägerei Brötje an der Mühlenstraße ist als Folgenutzung eine Wohnbebauung mit 4 Mehrparteienhäusern geplant. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich, da die Gebietsausweisung von Mischgebiet zu Allgemeinem Wohngebiet zu ändern ist (s. Vorlage 2015/041).

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurde neben redaktionellen Hinweisen auf die Altlastenbelastung und Veränderung der Grundwasserströme hingewiesen. Diese Aspekte werden im Baugenehmigungsverfahren näher betrachtet und stellen sich daher für den Abschluss des Bauleitplanverfahrens unproblematisch dar. Insbesondere hinsichtlich des Vorkommens von Altlasten wird eine abschließende Beurteilung auch erst möglich sein, wenn das Baugrundstück freigeräumt ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass lediglich eine öffentliche Auslegung sowie Trägerbeteiligung durchzuführen war. Nunmehr kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als gemischte Baufläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 61. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplans werden vom Investor getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge
4. 61. Anpassung des Flächennutzungsplans

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2015/125

freigegeben am **21.10.2015**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Rabius, Jörn

Datum: 15.10.2015

Musterspielplatz Am Hankhauser Busch

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	17.11.2015	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Musterspielplatz wird in einer modularen Vorgehensweise hergerichtet.

1. 2015 werden die Ritterburg und die dazugehörigen Fallschutzbereiche für 24.633,00 € hergerichtet.
2. 2016 wird der Matschbereich angeschafft und aufgebaut. Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € sind im Haushalt 2016 berücksichtigt.
3. Weitere Geräte werden auf der Grundlage der finanziellen Überprüfung der Haushaltssituation in Folgejahren installiert.

Sach- und Rechtslage:

Im November 2014 wurden im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zum Spielplatzkonzept (s. Vorlage 2014/018B) zwei Spielplätze von der Kategorie III in die Kategorie I verschoben, da sich die jeweiligen Anlieger für den Erhalt dieser Spielplätze eingesetzt hatten. In diesem Zusammenhang wurde der Spielplatz in der Straße Am Hankhauser Busch als Musterspielplatz ausgewählt.

Daraufhin wurden die Anlieger, die sich für den Erhalt engagiert hatten, angeschrieben und gebeten, eine Planungsgruppe zu bilden. Dieses Verfahren wurde schon mit Erfolg bei der Umgestaltung des Spielplatzes Bogenstraße durchgeführt. Die Planungsgruppe des Spielplatzes Hankhauser Busch besteht aus drei Erwachsenen und mehreren Kindern aller Altersklassen, wobei das älteste Kind 11 Jahre alt war. Insgesamt ist festzustellen, dass die Mitglieder der Planungsgruppe sehr engagiert zu Werke gingen.

Am 07.05.2015 wurde der Startschuss für die Planungsphase gegeben. An diesem ersten Termin wurden verschiedene Parameter mit der Planungsgruppe besprochen, u. a. auch, ob weiteres „Fachpersonal“ (z. B. Pädagogen) bei der Planung beteiligt werden sollte. Die Planungsgruppe sprach sich hierbei ausdrücklich gegen die Beteiligung externer Planer aus. Hintergrund dieser Entscheidung war die Meinung, dass ein unabhängiger Planer nicht wirklich neue und gute Ideen mit einbringen würde, sondern man die hierfür anfallenden Kosten gerne zugunsten einer besseren Ausstattung einsparen wollte.

Danach folgten mehrere Termine mit der Planungsgruppe. Die Kinder planten sehr fantasievoll, wie aus der Anlage 1 ersichtlich. In den nachfolgenden Besprechungen und Begehungen wurde die Planung auf das umsetzbare Maß konkretisiert.

Bei der Planung des Musterspielplatzes stellte sich heraus, dass es den einen „Musterspielplatz“ als Art Schablone, die dann für alle Spielplätze gilt, nicht geben kann, denn die Anforderungen und Wünsche der spielenden Kinder variieren insbesondere aufgrund der Altersstruktur. Allerdings sind die grundlegenden Bedürfnisse des Spielens vergleichbar: So stellte sich heraus, dass es wichtig ist, zu schaukeln, zu klettern, sich zu bewegen und in Rollenspielen zu interagieren. Diese Bedürfnisse dürften bei jedem Spielplatz gleich sein, sodass sich hieraus ein gewisses Gestaltungsschema ableiten lassen kann.

Die Besonderheiten liegen eher in der Lage und Größe des Spielplatzes und in der Zusammensetzung der Altersstrukturen. Diese Parameter nehmen bei der Planung und Gestaltung des Platzes erheblichen Einfluss. Bei einer Altersstruktur mit mehr älteren Kindern ist der Drang nach einem Fuß- oder Basketballfeld sehr groß, wobei mit solch einer Spielmöglichkeit die kleineren Kinder jedoch nur wenig anzufangen wissen.

Die freiwillige Planungsgruppe hat sich nach mehreren Treffen letztendlich für die unten genannten Geräte entschieden, weil sie die Grundbedürfnisse befriedigen und auch jede Altersklasse berücksichtigen.

Eine erste Kostenschätzung ergab eine Summe in Höhe von rund 69.000 €. In dieser Summe sind alle gewünschten Geräte, Fallschutzbereiche, Wasseranschluss und der Rückschnitt bzw. die Beseitigung einzelner Bäume und Gehölze enthalten. Diese Summe ist für einen Spielplatz, verglichen mit den bisherigen Ausgaben der Gemeinde für die Herrichtung von Spielplätzen, sehr hoch. Aber gerade weil es sich um einen Musterspielplatz handelt, gilt es zu überlegen, diesen auch in der Form herzurichten.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass dieser finanzielle Aufwand nicht bei allen Spielplätzen durchgehalten werden kann. Denkbar wäre allerdings, pro Ortsteil eine angemessene Anzahl von Spielplätzen nach diesem Muster bzw. mit Beteiligung der Anlieger herzurichten. Die übrigen Spielplätze in den einzelnen Ortsteilen könnten dann mit weniger finanziellem Aufwand gestaltet werden.

Bei einem weiteren Treffen nach den Sommerferien wurden drei Realisierungsvarianten entwickelt. Die Kostenschätzungen der einzelnen Varianten sind im Detail in der Anlage 3 dargestellt und haben folgendes Ergebnis erbracht:

- Variante I : 69.000 € = alle gewünschten Geräte auf den Spielplatz
Variante II : 53.000 € = hier ohne die Geräte Galaxy und Hip Hop
Variante III : 49.000 € = hier ohne das Matschgerät
Variante IV : 42.000 € = hier ohne die Geräte Galaxy und den Matschbereich.

Die Mitglieder der Planungsgruppe, insbesondere die beteiligten Kinder, würden gerne alle Geräte auf dem Spielplatz etablieren, sind aber durchaus bereit, dass zunächst nur die Variante IV durchgeführt wird. Diese Bereitschaft ist mit der Hoffnung verbunden, dass in den folgenden Jahren dann noch andere Geräte hinzukommen. Oberste Priorität für die Planungsgruppe hat dabei die Ritterburg. Diese hat einen hohen Spielwert, da auf diesem Gerät Rollenspiele und Bewegung gleichermaßen durchgeführt werden können.

In diesem Vorschlag ist eine modulare Gestaltung gewählt worden, damit der Spielplatz in den nächsten Jahren stetig Veränderungen erfährt und dadurch immer neue Spielanreize gibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen für 2015 zur Verfügung. Im Haushalt 2016 sind 25.000 € berücksichtigt worden.

Anlagen:

- Anlage 1 – Auszug aus den Planungen der Kinder
- Anlage 2 – Planungsabschluss
- Anlage 3 - Kostenschätzungen

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2015/163

freigegeben am **20.10.2015**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 01.10.2015

Folgenutzung aufgegebene Spielplätze

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	17.11.2015	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Grundstücke der Spielplätze Am Brook, Auf der Raade, Berneweg / Ollenweg, Eichendorffstraße, Voßbarg / Danziger Straße und Ziegelstraße sowie der Bolzplatz an der Sandbergstraße / Am Turm werden einer Wohnbebauung zugeführt.
2. Die jeweiligen Bebauungspläne werden geändert.

Sach- und Rechtslage:

Im vergangenen Jahr ist im Rahmen des Spielplatzkonzepts eine Zuordnung aller gemeindlichen öffentlichen Kinderspielplätze in die Kategorien 1 bis 3 vorgenommen worden. Die Spielplätze der Kategorie 1 sind dauerhaft zu erhalten, die Spielplätze der Kategorie 2 sollen temporär aufgegeben aber im Bedarfsfall wieder reaktiviert werden. Die Spielplätze der Kategorie 3 werden abgebaut und das Eigentum an den jeweiligen Grundstücken aufgegeben.

Auf die Beschlussvorlagen 2014/018, 2014/018A und 2014/018B wird insoweit verwiesen. In die Kategorie 3 wurden schlussendlich folgende Spielplätze eingeordnet:

- Am Brook
- Am Horstbusch
- Auf der Raade
- Berneweg / Ollenweg
- Eichendorffstraße
- Jan-Eilers-Straße
- Voßbarg / Danziger Straße
- Ziegelstraße

Sämtliche oben genannten Spielplätze befinden sich in Wohngebieten, sodass sich die Folgenutzung in Form von Wohnbebauung anbietet. Hierdurch können im Wege der Innenverdichtung infrastrukturnahe Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

Die Spielplätze Am Horstbusch und Jan-Eilers-Straße befinden sich zwar auch in Wohngebieten, sind allerdings vom Grundstückszuschnitt nicht für eine Wohnnutzung geeignet. Der Bolzplatz an der Sandbergstraße / Am Turm befindet sich ebenfalls in einem wohnbaulich geprägten Bereich und kann im Rahmen einer Innenverdichtung für eine Wohnbaunutzung bereitgestellt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den Ort Wahnbek zeitnah jedenfalls vorerst keine Planung von Neubaugebieten möglich ist, würde mit dieser Fläche und der Fläche am Ollenweg / Berneweg ein kleiner Beitrag zur Bereitstellung von Wohnbauflächen für diesen Ortsteil realisiert werden können.

Für die Nutzung als Wohnbauflächen sind die jeweiligen Bebauungspläne zu ändern.

Selbstverständlich muss es Zielsetzung sein, im Zuge der Bebauung nicht nur ein Belegungsrecht für die Gemeinde zu erzielen. Ebenso ist es erforderlich und geboten, dass eine Bebauung sich an den städtebaulichen Rahmenbedingungen des Umgebungsgebietes zu orientieren hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Anlagen:

1. Lagepläne

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2015/174

freigegeben am **16.10.2015**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ammermann, Hans-Hermann

Datum: 12.10.2015

Vierte Reinigungsstufe auf der Kläranlage Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

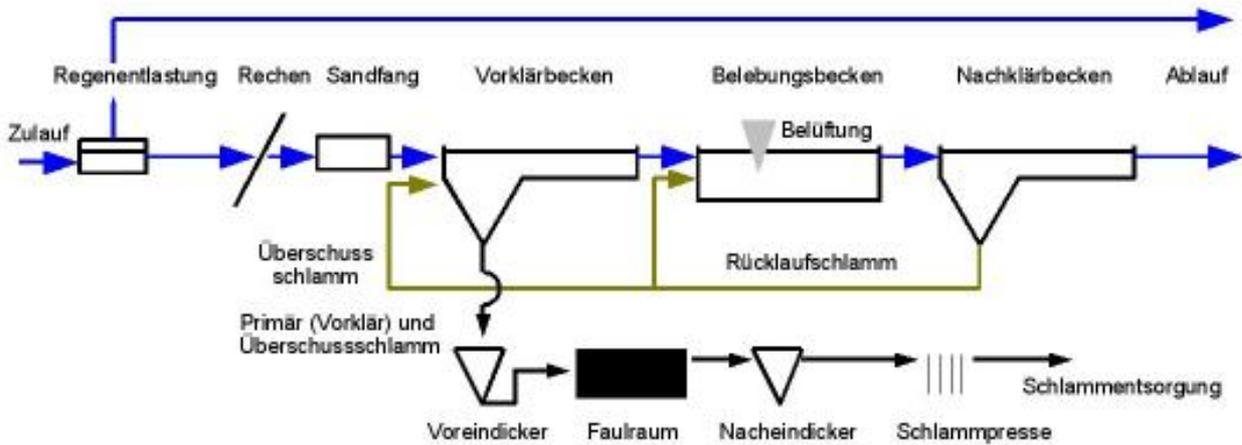
Sach- und Rechtslage:

In verschiedenen Veröffentlichungen wird in der letzten Zeit auf die vierte Reinigungsstufe bei Kläranlagen eingegangen. Letztlich gibt es noch kein wirklich klar erkennbares Handlungsfeld. Es soll aber mit dieser Mitteilungsvorlage eine Darstellung zu diesem Thema geben, da über mögliche gesetzliche Regelungen durch die EU ab etwa 2020 spekuliert wird.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Implementierung der kontrollierten Abwasserableitung und dessen Reinigung ein wesentlicher Grund für die Eindämmung von Seuchen zu finden ist.

Der Transport und die Reinigung von Abwasser sind ein erheblicher Beitrag zur Reinerhaltung der Gewässer und damit auch zur Gesundheitsvorsorge. In diesem Kontext stehen auch die Überlegungen zur vierten Reinigungsstufe und müssen auch als solche bewertet werden, nämlich als Prophylaxe.

Nahezu alle Kläranlagen in Deutschland sind mit einer dritten Reinigungsstufe ausgestattet. Der Aufbau einer solchen Anlage, wie auch in Rastede, ist in der nachstehenden Systemskizze kurz beschrieben. Die Gemeinde Rastede verfügt allerdings nicht über eine sogenannte Schlammpresse, sondern über eine Schlammzentrifuge.



1. Reinigungsstufe – Mechanische Reinigung
2. Reinigungsstufe – Biologische Reinigung
3. Reinigungsstufe – Chemische Reinigung
4. Reinigungsstufe – Elimination von Mikroschadstoffen

Bei der ersten Reinigungsstufe werden über Rechen, Sandfang und Vorklärung mechanisch Feststoffe aus dem Abwasser entnommen. In der Vorklärung entsteht der Primärschlamm. Der Überschussschlamm aus der aeroben Belebung wird im Voreindicker eingedickt. Hierbei verbleiben Schlamm und Trübwasser. Das Trübwasser wird dem weiteren Reinigungsprozess der Kläranlage zugeführt und der eingedickte Schlamm wird zur weiteren anaeroben Behandlung zukünftig in den Faulraum gepumpt.

Die zweite und dritte Reinigungsstufe beginnen in den Belebungsbecken mit Belüften des Abwassers. Hier werden Abwasserinhaltsstoffe mit Hilfe von Mikroorganismen weiter abgebaut. Die Kohlenstoffverbindungen werden zu Kohlenstoffdioxid abgebaut und zum Teil zu Biomasse umgesetzt und der Stickstoff aus den organischen Verbindungen letztlich zu Nitraten oxidiert (Nitrifikation). Das Nitrat wird in der anschließenden unbelüfteten Phase zu molekularem Stickstoff abgebaut (Denitrifikation). Durch die Zugabe von Fällmitteln (Eisensalz) wird mittels chemischer Reaktionen außerdem dem Abwasser Phosphor entzogen.

Die Nachklärung bildet mit der Belebung eine Prozesseinheit. Der Belebtschlamm setzt sich dort ab und wird somit vom Abwasser getrennt. Ein Teil des Schlammes wird als Rücklaufschlamm der Belebung erneut zugeführt. Hierdurch wird die Konzentration an Mikroorganismen ausreichend hoch gehalten. Dieser Ablauf ist hier sehr einfach dargestellt, stellt aber höchste Anforderungen an die Prozessabläufe, da zu leichter Schlamm den Belebtschlamm aus dem Nachklärbecken in den Ablauf/Vorfluter treibt.

Dadurch entsteht eine unzulässig hohe Belastung des Vorfluters und die Reinigungsleistung des Abwassers verschlechtert sich durch den Abtrieb der Mikroorganismen. Als erstes sind dann in der Regel die langsam wachsenden Bakterien betroffen. Die Nitrifikanten können dann Ammonium nicht in ausreichendem Maße zu Nitrat oxidieren.

In der nachstehenden Tabelle sind die Zu- und Ablaufwerte der Kläranlage Rastede beispielhaft dargestellt.

	Zulaufwerte mg/l	Ablaufwerte mg/l	Abbaugrad %
CSB	769	31,3	96
BSB ₅		4,7	
Ammoniumstickstoff		5,06	
Stickstoff gesamt	86	8,92	90
Phosphor gesamt	11,5	0,45	96

Alle Werte sind Jahresmittelwerte

Überwachungswerte KA			
	01.05.-31.10.	01.11.-30.04	Ganzjährig
CSB	50mg/l	70mg/l	
BSB ₅			20mg/l
Ammoniumstickstoff	10mg/l		
Stickstoff gesamt	15mg/l		
Phosphor gesamt			1,6mg/l

Erläuterungen:

BSB₅ – Biochemischer Sauerstoffbedarf

CSB – Chemischer Sauerstoffbedarf

Während die Definition der 1., 2. und 3. Reinigungsstufe klar ist, gibt es eine durchaus unterschiedliche Interpretation der 4. Reinigungsstufe.

Die vierte Reinigungsstufe beschreibt zunächst nur einen zusätzlichen Verfahrensschritt zur weiteren Reinigung von Abwasser. Dieses kann beispielsweise die Elimination von Mikroschadstoffen sein. In Zusammenhang mit der vierten Reinigungsstufe stehen Spurenstoffe und prioritäre Stoffe, die laut Definition ein signifikantes Risiko für die aquatische Umwelt und somit für das Trinkwasser darstellen. Dabei ist selbstverständlich nicht nur das in Leitungen gebundene Trinkwasser z. B. des OOWV zu verstehen, sondern eben auch das Tieren zur Verfügung stehende Trinkwasser aus Gewässern und auch das Trinkwasser aus Hausbrunnen.

Bei den Spurenstoffen handelt es sich um Medikamentenreste, Hormone, Röntgenkontrastmittel und ähnliche Stoffe mit nachweislich schädlicher Wirkung. Mittlerweise wird der vierten Reinigungsstufe im Hinblick auf die Abscheidung von Mikroplastik ebenfalls ein hohes Potenzial zugesprochen.

Letztlich bleiben immer drei Arten Reststoffe. Durch die mechanische Reinigung, insbesondere durch den Rechen, wird „normaler“ Müll erzeugt. Dieser wird in Containern gesammelt und deponiert. Am Ablauf der Kläranlage wird gereinigtes Abwasser in den Vorfluter geleitet und zusätzlich bleibt Klärschlamm der zurzeit landwirtschaftlich verwertet wird.

Das Thema Klärschlammabeseitigung wird in dieser Mitteilungsvorlage nicht weiter behandelt. Dieses soll Thema einer der nächsten Sitzungen sein, da sich aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen zur Klärschlammverordnung und zur Düngemittelverordnung Regelungsbedarf ergeben könnte.

Thema der vierten Reinigungsstufe sind unterschiedliche Parameter. Zum Beispiel wird Phosphor durch die dritte Reinigungsstufe schon größtenteils abgebaut. Allerdings ist Phosphat ein endlicher Rohstoff und hat als Dünger für die Welt-ernährung eine strategische Bedeutung. Die Rückgewinnung von Phosphor ist allerdings mit der vierten Reinigungsstufe nicht in Verbindung zu bringen, sondern stellt eine weitere Herausforderung an die weitergehende Abwasserreinigung da.

Neben der Rückgewinnung von Phosphor ist die Eliminierung von Spurenstoffen derzeit in der Diskussion. Ein Hauptaugenmerk gilt den endokrinen Disruptoren, also Stoffe, die ins Hormonsystem von Lebewesen eingreifen können. Untersuchungen von Berliner Forschern haben ergeben, dass es diese Hormonrückstände Fischen schwer machen können, sich fortzupflanzen. Das Umweltbundesamt hat eine Studie angestoßen, die untersuchen soll, wie sich das Vorhandensein solcher Hormone oder hormonell wirksamer Chemikalien auf die männliche Fortpflanzungsfähigkeit beim Menschen auswirkt. Weiterhin laufen Untersuchungen, u. a. an der TU Berlin, wie Rückstände von Arzneimitteln mit welchen Verfahren abgebaut werden können. So beseitigt Ozon andere Schadstoffe als Aktivkohle.

2012 wurden in der Schweiz die Ziele für die vierte Reinigungsstufe wie folgt formuliert:

- Breitbandwirkung: Eine breite Palette problematischer Substanzen muss weitgehend entfernt werden.
- Nebenprodukte: Die Bildung unerwünschter Nebenprodukte (Transformationsprodukte) oder Abfälle muss vermieden werden.
- Anwendbarkeit: Das Verfahren muss in die bestehende Anlage integriert und vom Personal betrieben werden können und darf die bestehende Reinigungsleistung nicht negativ beeinflussen.
- Kosten/Nutzen: Der Aufwand (Material, Energie, Personal, Kosten) muss vertretbar sein und einen angemessenen Nutzen bringen.

Unabhängig von zurzeit noch unklaren gesetzlichen Regelungen, wurden in Deutschland einige Anlagen mit der vierten Reinigungsstufe ausgerüstet. Langzeitergebnisse liegen natürlicherweise somit noch nicht vor. Für weitere Anlagen gibt es Machbarkeitsstudien. Bei einer Kläranlage in Bayern mit 35.000 EW (Rastede 25.000 EW) wurde eine Ozonierungsanlage installiert mit anschließender Passage von zwei parallel betriebenen Filtersystemen (biologisch aktivierter Filter aus granulierter Aktivkohle u. Sandfilter) zur Elimination der entstandenen Transformationsprodukte.

Nachstehend die Informationen auf der Internetseite der Stadt Weißenburg.

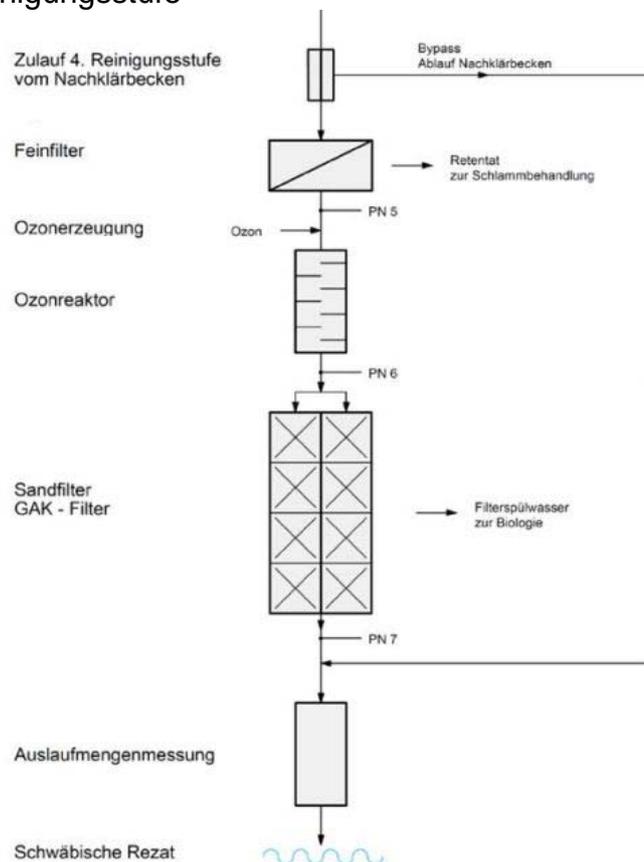
Pilotvorhaben "4. Reinigungsstufe" in Weißenburg

Anthropogene Spurenstoffe bzw. Mikroverunreinigungen in Oberflächengewässern sind in den letzten Jahren in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Für Arzneimittelwirkstoffe bzw. ihre Metaboliten ist bekannt, dass sie v. a. über Haushaltsabwässer in kommunale Kläranlagen gelangen und mit dem gereinigten Abwasser in das Gewässernetz emittiert werden, weil für viele dieser Verbindungen die üblichen Abwasserreinigungsverfahren nach dem Stand der Technik nicht ausreichend effizient sind.

Bayern verfolgt daher eine schrittweise Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit anthropogenen Spurenstoffen und der Frage der Notwendigkeit einer 4. Reinigungsstufe. In einem ersten Schritt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz eine Studie zur Bewertung der Eignung bestehender Technologien für die Elimination anthropogener Spurenstoffe auf kommunalen Kläranlagen erstellt. Die Ergebnisse fließen aktuell in die Konzeption der bayerischen Pilotanlage ein, die auf dem Gelände der städtischen Kläranlage in Weißenburg (35.000 EW) errichtet werden soll. Ausschlaggebend für den Standort Weißenburg war neben den guten Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit auf der Kläranlage vor allem die Einleitung des Abwassers in die Schwäbische Rezat, die aufgrund der niedrigen Abflüsse als wasserwirtschaftlich sensibles Gewässer gilt.

Mit der Nachrüstung der Kläranlage Weißenburg wird erstmals in Bayern eine 4. Reinigungsstufe großtechnisch realisiert. Die geplanten Baumaßnahmen werden ebenso wie die zugehörigen Ingenieurleistungen vom Freistaat Bayern mit einem Zuwendungssatz von 75% gefördert. Von den Projektbeteiligten wird die Installation einer Ozonierungsanlage mit anschließender Passage von zwei parallel betriebenen Filtersystemen (biologisch aktivierter Filter aus granulierter Aktivkohle und Sandfilter) zur Elimination der entstandenen Transformationsprodukte favorisiert. Durch Einbringen von Ozon (O_3) als starkes Oxidationsmittel in den Abwasserstrom lassen sich organische sowie anorganische Abwasserinhaltsstoffe in kleinere Verbindungen transformieren oder im Idealfall mineralisieren. Durch Einsatz der unterschiedlichen Filter können verschiedene Verfahrensmöglichkeiten der nachgeschalteten Stufe hinsichtlich Kosten und Reinigungsleistung geprüft und untersucht werden. Dies dient dem Ziel, für den späteren Dauerbetrieb eine wirtschaftliche Lösung zu erreichen.

Schema der 4. Reinigungsstufe



Zum Nachweis der Reinigungsleistung wird auf der Kläranlage ein begleitendes Messprogramm durchgeführt, über das die Reduktion zahlreicher Indikatorsubstanzen wie beispielsweise von Diclofenac (bekannter Wirkstoff gegen Schmerzen) oder Metoprolol (Betablocker) nachgewiesen werden soll. Ergänzend erfolgt durch das Landesamt für Umwelt (LfU) in der Schwäbischen Rezat ein Monitoringprogramm, bei dem an ausgewählten Messstellen oberhalb und unterhalb der Kläranlageneinleitung Forellen und Muscheln exponiert und anschließend in Bezug auf die Anreicherung verschiedener Wirkstoffe hin untersucht werden.

Nach derzeitigem Stand des Projekts wird von einem Abschluss der Planungsphase einschließlich Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme bis Januar 2016 ausgegangen. Die anschließende Bauphase soll mit dem Probetrieb der Ozonierung im September 2016 abgeschlossen werden. Im ersten Jahr nach Inbetriebnahme wird die Anlage durch das LfU Referate 67 und 75 und das Institut für Wasserwesen, Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik an der Universität der Bundeswehr zusammen mit den beteiligten Ingenieurbüros weiter wissenschaftlich und ingenieurtechnisch begleitet.

In der Korrespondenz Abwasser, Abfall vom Dezember 2014 gab es eine Abhandlung über eine andere Art der Problemlösung. Dort wurde eher das Prinzip der Vermeidung angesprochen. Als Fazit wurde gezogen:

- Es sollen umgehend die Anstrengungen zum Rückhalt von Stoffen, die letztlich zu Mikroverunreinigungen in den Gewässern führen, an der Quelle (Landwirtschaft, gewerbliche und industrielle Produktionsstätten, andere Orte konzentrierten Anfalls und Emission in die Atmosphäre) mit ernsthaftem Nachdruck zu forcieren und
- Parallel dazu die letztendliche Sinnhaftigkeit von vierten Reinigungsstufen auf kommunalen Kläranlagen mit Blick auf
 - das Maß dabei erzielbarer positiver Effekte im Gewässer und
 - die Reduzierung negativer Begleitumstände (Kosten, CO₂-Emission, Bildung unerwünschter Stoffe weiter gründlich erforscht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2015/137

freigegeben am **10.09.2015**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 27.08.2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.10.2015	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	02.11.2015	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	09.11.2015	Schulausschuss
Ö	10.11.2015	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	16.11.2015	Kultur- und Sportausschuss
Ö	17.11.2015	Feuerschutzausschuss
Ö	07.12.2015	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	08.12.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

- Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*
Dem Entwurf der Haushaltsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt und zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen.
- Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Der Haushaltsentwurf 2016 ist ausgeglichen. Der Haushalt erwirtschaftet die rechtlich erforderliche ordentliche Tilgung. Die planmäßige Kreditaufnahme im Bereich der Investitionen erreicht rund 5,8 Mio. Euro.

Bereich laufende Verwaltung

Der Haushaltsausgleich ist das Ergebnis von Ausgabenverzicht bei gleichzeitig höheren Einnahmen der sog. Allgemeinen Deckungsmittel. Der Überschuss im Ergebnishaushalt beträgt 18.442 Euro. Ohne den nichtliquiden Anteil beträgt der Überschuss (= Finanzhaushalt, Bereich laufende Verwaltung) 1.041.812 Euro. Von diesem Überschuss entfallen 541.000 Euro auf die ordentliche Tilgung, und 500.812 Euro sind eine freie Investitionsspitze, die für Investitionen eingesetzt wird und in dieser Höhe eine ansonsten erforderliche Kreditaufnahme reduziert.

Die Investitionsspitze ist besser ausgestattet als in den vergangenen Jahren, aber Ergebnis haushaltsrechtlicher Erwirtschaftungspflicht.

2016 kann die Gemeinde nach jetzigem Stand der Kenntnisse von höheren Allgemeinen Deckungsmitteln profitieren. Diese werden gegenüber 2015 voraussichtlich rd. 1.300.000 Euro mehr betragen. Gemessen am Volumen des Finanzhaushaltes ist das ein Anteil von fast 50 %, den zum größten Teil die Gemeinde selbst nicht beeinflussen kann; hier werden sich spätestens zum Beginn der Beratungen der zweiten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses aktuellere Erkenntnisse ergeben haben.

Inhaltlich ist der laufende Haushalt vor allem durch die Zunahme von Aufwendungen im Bereich „Kindertagesstätten“ geprägt und dabei insbesondere von den Personalaufwendungen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung aufgrund der Tarifverhandlungen 2016 werden sich die Personalaufwendungen um rund 8,4 % gegenüber dem Vorjahr steigern.

Investitionen

Das Investitionsvolumen beträgt 13.822.000 Euro, der durch Beiträge und Zuschüsse nicht gedeckte Saldo beträgt 6.335.070 Euro. Zieht man davon die o.g. Investitionsspitze von 500.812 Euro ab, dann ergibt das den Kreditbedarf von 5.835.259 Euro.

Die Investitionen verteilen sich grundsätzlich über die gesamte Aufgabenbreite der Gemeinde.

Nach dem Abschluss der Baumaßnahme „Sportanlage Köttersweg“, für die lediglich noch eine Restsumme im Rahmen des ursprünglich vorgesehenen Budgets zur Verfügung gestellt wird, wird ein großer Anteil erneut im Bereich der Schulen investiert werden müssen. Dies betrifft vor allem die Grundschule Kleibrok, wo – ohne Berücksichtigung etwaiger baulicher Entwicklung – sich ein erheblicher Bedarf im Bereich „Ganztagsschule“, „Ersatz vorhandener Schulcontainer“ und Sanierung der Sporthalle abzeichnet.

Überlegungen hinsichtlich der Gebäudesanierung haben sich diesmal im Bereich der Kooperativen Gesamtschule konzentriert, wo bereits in den vergangenen Jahren ein Nachholbedarf insbesondere in den Flur- und Klassenräumen im obersten Geschoss festgestellt wurden.

Nachdem bereits die Vorermittlungen und Planungsüberlegungen für die Erweiterung der Kläranlage in Bezug auf die Errichtung eines Faulturmes abgeschlossen worden sind, werden auch hier erste Aufwendungen für die Realisierung erforderlich.

Neben aufwendigen Kanalsanierungen stehen auch Erschließungsaufgaben an, die sich auf Neubaugebiete in den Bereichen Hahn-Lehmden und Rastede konzentrieren.

Weitere Investitionsmaßnahmen werden im Zusammenhang mit den Beratungen des Haushaltsplanentwurfes vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1: Inhaltsverzeichnis Mittelanmeldungen
- Anlage 2: Mittelanmeldungen Produkte - Geld
- Anlage 3: Mittelanmeldungen Produkte - Kein Geld
- Anlage 4: Mittelanmeldungen Kostenstellen - Geld
- Anlage 5: Mittelanmeldungen Kostenstellen - Kein Geld
- Anlage 6: Investitionsprogramm
- Anlage 7: Übersicht über Produkte und Kostenstellen
- Anlage 8: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen

Zu den Anlagen ist folgendes auszuführen:

Die Haushaltsplanung nach doppischen Gesichtspunkten erlaubt ohne umfangreiche zusätzliche Informationen keinen Einblick in Details. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich auch so gewollt.

Die Verwaltung handelt traditionell allerdings nicht so. Sie hat Detailinformationen vorgelegt, die einen umfangreichen Einblick auch in einzelne Objekte bzw. Projekte erlauben.

Auf Wunsch wurde bezüglich der Darstellung auf die Verwendung eines Minuszeichens bei den Einnahmen bzw. Erträgen verzichtet; lediglich im Bereich der Investitionen wurde diese Systematik beibehalten, da aus Sicht der Verwaltung nur so der Zusammenhang zwischen Aufwendungen und Erträgen sichtbar wird. Eine durchaus mögliche farbliche Abgrenzung für eine technische Darstellung hätte den Nachteil gehabt, bei einem schwarz / weiß Ausdruck nicht mehr erkennbar zu sein.

Die Anlagen sind wie folgt zu verstehen:

Die Anlagen 1 und 3 enthalten die Positionen, die Geld, also die Liquidität betreffen. Zunächst werden die Ausgaben aufgelistet und danach die Einnahmen. Die Sortierung richtet sich nach Teilhaushalten, so wie sie von den Geschäftsbereichen zu verantworten sind, und innerhalb der Teilhaushalte nach Produkten / Kostenstellen. Die Anlagen 2 und 4 enthalten die Positionen, die nichtliquide Haushaltspositionen betreffen; diese beinhalten insbesondere „Innere Verrechnungen“ und „Abschreibungen“.